

Matthias Kaufmann

## Giambattista Vicos Umgang mit dem Begriff des *dominium*



Laboratorio dell'ISPSP, XIII, 2016

4

DOI: 10.12862/ispf16L501

Wenn Giambattista Vico in *De Universi Juris Uno Principio et Fine Uno* als eines der drei Elemente der ewigen Gerechtigkeit das *dominium* bezeichnet, so greift er auf einen Begriff aus dem römischen Recht zurück, der vom 13. bis zum 18. Jahrhundert eine zentrale Rolle in den naturrechtlichen Diskussionen einnimmt, dann jedoch mehr und mehr in den Hintergrund tritt. Kant legt etwa Wert darauf, dass es «Eigenthum (*dominium*), welchem alle Rechte in dieser Sache [...] inhärieren, über welche also der Eigenthümer (*dominus*) nach Belieben verfügen kann» nur bei körperlichen Sachen geben könne, «daher ein Mensch sein eigener Herr (*sui iuris*), aber nicht Eigenthümer von sich Selbst (*sui dominus*) [...] geschweige denn von anderen Menschen»<sup>1</sup>. Später schränkt er ein, so etwas könne wegen eines Verbrechens doch geschehen, nicht aber durch Vertrag (§ 49 Anm. D, AA VI 330)<sup>2</sup>. In der Religionsschrift hält er fest, der Mensch habe nur ein «Untereigenthum», *dominium utile* an der Erde, wahrer Eigentümer, *dominus directus* sei Gott<sup>3</sup>. Ob Hegel darauf anspielt, wenn er sich im § 62 seiner *Grundlinien der Philosophie des Rechts* etwas mit dem Verhältnis von *usufructus*, *dominium directum* und *dominium utile*, aus den *Institutiones* des *Corpus Iuris Civilis* plagt, wobei ihm der Sinn «jener leeren Unterscheidung» offenbar nicht deutlich ist<sup>4</sup>, ist aus dem Text nicht ersichtlich.

Die enorme Brisanz, die die naturrechtliche Auseinandersetzungen um diesen Begriff besaßen, hat unter Anderem mit einer Doppeldeutigkeit zu tun, die sich in Andeutung bei Kant noch findet – während Hegel sich ohne Bezugnahme zum Naturrecht unmittelbar auf die entsprechenden Passagen aus den *Institutiones* bezieht – die aber bei Vico sehr präsent ist. Ich werde im Folgenden zu zeigen versuchen, wie sich Vico in die Tradition einfügt und wo er seine sehr eigenen Wege geht.

### 1. Der Begriff des “*dominium*” in der naturrechtlichen und theologischen Tradition

Der Begriff *dominium*, auf den Vico in *De uno* an zentraler Stelle zurückgreift, hat bis dahin bereits die mehr als vierhundertjährige Geschichte eines oftmals mehrdeutigen Gebrauchs hinter sich. Nicht selten wird diese Mehrdeutigkeit in erbitterten politischen Auseinandersetzungen eingesetzt. Ein wichtiger Eckpunkt ist die Auseinandersetzung zwischen Papst Johannes XXII. und Teilen des Franziskanerordens im sog. theoretischen Armutsstreit. Johannes reagiert in seiner Bulle *Quia vir reprobus* aus dem Jahr 1329 auf die franziskanische Vision eines von Eigentum und Herrschaft freien Zustands vor dem Sündenfall, indem er einen eigenen Zustand der Unschuld entwickelt. Er bezieht sich dabei auf die Passage aus *Genesis* I 28, wo Adam ein *dominium* über Fische im Meer, die Vögel in der Luft und die anderen Tiere zugesprochen wird. Er deutet dies unter Ausnutzung der Doppelbedeutung von *dominium* als «Herrschaft» und

<sup>1</sup> I. Kant, *Metaphysik der Sitten, Rechtslehre*, § 17, in Id., *Akademie-Ausgabe* (= AA), Berlin, Reimer / de Gruyter, 1901ff., Bd. VI, S. 270.

<sup>2</sup> Ebd., § 49, Anm. D, AA VI, S. 330.

<sup>3</sup> I. Kant, *Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft*, AA VI, S. 78.

<sup>4</sup> G. W. F. Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts* (1821), § 62, Hamburg, Meiner, 1955<sup>4</sup>, S. 69f.

«Eigentum», als erste Form des Eigentums und legt anhand einer Passage aus dem Buch *Jesus Sirach (Ecclesiasticus)* 17.1-5 besonderen Wert darauf, dass dieses Eigentum vor Evas Entstehung bereits Adam gehörte, so dass die ursprüngliche Form des Eigentums im Stande der Unschuld nicht etwa Gemeinbesitz, sondern das individuelle Eigentum war. Dieses Eigentum habe es vor aller menschlichen Gesetzgebung gegeben. Wenn Gott zu Adam sagt, er solle sein Brot fortan im Schweiße seines Angesichts essen, so sei das ja offenbar *sein* Brot, und nach der Heiligen Schrift habe es Eigentum vor allen Königen gegeben. Außerdem könne Eigentum den Menschen nur von Gott als dem ursprünglichen Herrn aller Dinge gegeben werden<sup>5</sup>.

Wilhelm von Ockham lässt in einer ausführlichen Entgegnung auf *Quia vir reprobus* in einem bei Ludwig dem Bayern in München verfassten Werk mit dem Titel *Opus nonaginta dierum* als *dominium* im Sinne von «Eigentum» letztlich nur das gelten, was vor einem irdischen Gericht als solches eingeklagt werden kann und macht damit Eigentum zu einer Sache menschlicher Konvention<sup>6</sup>. Dies ist das Resultat einer komplexen Überlegung. Ockham beginnt mit einer ganzen Serie von Definitionen und Unterscheidungen, etwa von Gebrauch (*usus*) und *dominium*<sup>7</sup>, die seine späteren Argumente vorbereiten. Danach hat Johannes seine Beweise schlicht auf Äquivokationen aufgebaut. Mit «Gebrauch» muss nicht notwendig der positivrechtlich legitimierte Gebrauch gemeint sein, welcher in der Tat ein *dominium* über den Gegenstand implizierte<sup>8</sup>. Vielmehr geht es manchmal um die bloße faktische Verwendung, so wie man auch sagen kann, dass der Dieb das gestohlene Gut gebraucht. Selbst der Terminus «Gebrauchsrecht» muss nicht im engen, legalistischen Sinn verwendet werden. Nach Ockham gibt es nämlich ein positives und ein natürliches Recht des Gebrauchs. Auf das natürliche Gebrauchsrecht können auch die Franziskaner gar nicht verzichten<sup>9</sup>, in Notsituationen gibt es sogar ein Gebrauchsrecht auf Kosten der legalen Besitzer<sup>10</sup>.

Auf diese Weise steht den Franziskanern und dem Franziskanerorden der Gebrauch der Dinge zu, die sie erbetteln, ohne damit ein *dominium* über diese Dinge zu erhalten. Ockham zieht eine klare Linie zwischen einem unveräußerlichen natürlichen Recht auf das Lebensnotwendige und einem positiven Ei-

<sup>5</sup> M. Kaufmann, *Das Recht auf Eigentum im Mittelalter*, in A. Eckl - B. Ludwig (Hgg.) *Was ist Eigentum?*, München, Beck, 2005, S. 73-87; B. Tierney, *The Idea of Natural Rights, Studies on Natural Rights, Natural Law and Church Law*, Atlanta, Scholar Press, 1997, S. 154ff.; A. S. Brett, *Liberty, Right and Nature: Individual Rights in Later Scholastic Thought*, Cambridge, Cambridge University Press, 1997. Laut Annabel Brett waren es primär die Franziskaner, die sich der Doppeldeutigkeit des Wortes *dominium* bedienten. Man wird festhalten müssen, dass dann Johannes XXII. gut von ihnen gelernt hat.

<sup>6</sup> W. von Ockham, *Opus nonaginta dierum*, cap. 26, in Id., *Opera Politica II*, Manchester, Manchester University Press, 1963, S. 484.

<sup>7</sup> Ockham, *Opus nonaginta dierum*, cap. 2, in Id., *Opera Politica I*, Manchester, Manchester University Press, 1940, S. 301f., S. 307ff.

<sup>8</sup> Ebd., S. 302.

<sup>9</sup> Ockham, *Opus nonaginta dierum*, cap. 61, in Id., *Opera Politica II*, cit., S. 561.

<sup>10</sup> Ockham, *Opus nonaginta dierum*, cap. 3, in Id., *Opera Politica I*, cit., S. 301f., S. 325.

gentumsrecht, welches man durchaus vollständig aufgeben kann. Ferner besaßen nach Ockham die Ureltern im Paradies tatsächlich eine Art *dominium* über die Tiere und Pflanzen, doch war dies «eine Macht zum vernünftigen Leiten und Lenken der irdischen Wesen, ohne deren gewaltsamen Widerstand, weshalb ihnen die Menschen weder Gewalt noch Schaden zufügen konnten»<sup>11</sup>. Damit verbunden war eine Fähigkeit, bestimmte Dinge zu benutzen, weshalb in diesem Stadium der Gebrauch der verzehrbaren Dinge nicht vom *dominium* getrennt war<sup>12</sup>. Diese Art von *dominium* sei vergleichbar der Weise, wie die Engel heute die Geschöpfe lenken, mit dem Rechtsinstitut des Eigentums in dessen nur durch Äquivokation verbunden<sup>13</sup>, sie habe mit ihm nicht mehr als das Wort gemeinsam. Dass dieser Zustand nicht mehr anhält, zeige sich schon daran, dass die Tiere von den Menschen nicht mehr ohne Gewalt gelenkt werden können<sup>14</sup>.

Nach dem Sündenfall sei daher ein *dominium* ohne Zwang nicht mehr in derselben Weise möglich. Selbst die Fähigkeit der Apostel, Wunder zu tun, entspreche nicht dem *dominium* der Ureltern, auch wenn sie einige Ähnlichkeiten damit habe<sup>15</sup>. Die Trennung der Rechtslage vor und nach dem Sündenfall wird ein gängiger Topos im Naturrecht, welcher etwa auch bei Samuel Pufendorf<sup>16</sup> und Christian Thomasius auftaucht – und eben bei Vico. Dem Menschen mit seiner *natura corrupta* bleibt für Ockham nur ein schwacher Abglanz seiner ursprünglichen Herrschaft, die Fähigkeit, sich das, was niemandem gehört, als Individuum oder als Gruppe anzueignen<sup>17</sup>. Im eigentlichen Sinne ist dies keine gemeinsame Herrschaft, «weil sich sonst niemand etwas davon ohne den Konsens der Gemeinschaft aneignen dürfte»<sup>18</sup>. Wenn man diese allen Menschen gleiche Macht zur Aneignung und Aufteilung ein *dominium* nennen will, so gab es einen Gemeinbesitz der Dinge. Somit sind drei Zeitalter zu unterscheiden: Vor dem Sündenfall, nach dem Sündenfall und vor der Teilung der Dinge sowie nach der Teilung, als das Eigentum entstand, welches es heute von den irdischen Dingen gibt<sup>19</sup>.

Jene Art von *dominium*, die man als «Eigentum» einer Einzelperson oder eines Kollegiums bezeichnet, bleibt also an positives Recht gebunden<sup>20</sup>. Die Verteilung des Eigentums ist ein Werk der Menschen, welches angesichts deren Schwäche und Uneinsichtigkeit durchaus seinen guten Sinn hat, jedoch wie alles menschliche Tun Unvollkommenheiten aufweist.

<sup>11</sup> Ockham, *Opus nonaginta dierum*, cap. 14, in Id., *Opera Politica II*, cit., S. 432.

<sup>12</sup> Ebd., S. 435.

<sup>13</sup> Ebd., S. 484.

<sup>14</sup> Ebd., S. 434ff.

<sup>15</sup> *Ibid.*

<sup>16</sup> S. Pufendorf, *De officio hominis et civis juxta legem naturalem libri duo*, in *Gesammelte Werke*, Bd. 2, Berlin, Akademie Verlag, 1997, S. 7.

<sup>17</sup> *Ibid.*

<sup>18</sup> *Ibid.*

<sup>19</sup> Ockham, *Opus nonaginta dierum*, cap. 14, in Id., *Opera Politica II*, cit., S. 439.

<sup>20</sup> Ebd., S. 484.

Keinesfalls könne man aber akzeptieren, dass das Einzeleigentum direkt von Gott stamme, weil Adam vor Evas Erschaffung bereits Eigentum an den Dingen der Welt gehabt habe: Andernfalls wäre er durch Evas Erschaffung schuldlos eines Teils seiner Güter beraubt worden, was im Paradies undenkbar war<sup>21</sup>. Selbst wenn das *dominium* über die Dinge vor der Erschaffung Evas an Adam gegangen sein sollte, so hatte er es doch nicht als sein Eigentum, sondern für sich, für seine zu schaffende Frau und sämtliche Nachkommen<sup>22</sup>.

Für lange Zeit spielt der Umgang eines Autors mit dem Terminus *dominium* eine wesentliche Rolle für sein Rechtsverständnis. Wichtige Persönlichkeiten sind etwa Bartolus de Sassoferrato, Jean Gerson, Domingo de Soto und Francisco de Vitoria. Soto differenziert bereits die privatrechtliche und politische Verwendung von *dominium*, da es im politischen Bereich kein *dominium* geben darf, schließlich würde eine Herrschaft im Sinne des Besitzens despotisch zu nennen sein<sup>23</sup>. Francisco de Vitoria betont in seiner ersten Vorlesung *De Indis* aus dem Jahr 1539, die Indianer seien trotz ihres heidnischen Glaubens, ihrer geistigen Beschränktheit und ihrer grausamen Handlungen *veri domini*, rechtmäßige Besitzer ihrer Dinge gewesen, was die *conquista* auf den ersten Blick zum Unrecht werden ließe<sup>24</sup>.

Im Anschluss an die genannten Diskussionen bestimmt Luis de Molina im Jahr 1593 den Begriff des *dominium* unter Rückgriff auf Bartolus von Sassoferrato als «Recht, vollständig über einen körperlichen Gegenstand zu verfügen, solange es nicht vom Gesetz verboten ist» (*ius perfecte disponendi de re corporali, nisi lege prohibetur*)<sup>25</sup>. Wie de Soto unterscheidet auch er ein *dominium proprietatis* vom *dominium iurisdictionis*. Diese Differenzierung ist politisch essenziell: Während ein Sklave zum Eigentum gehört, sein Herr somit ein *dominium proprietatis* über ihn besitzt, ist die Herrschaft eines Fürsten über seine Bürger stets als *dominium iurisdictionis* zu verstehen, bei dem die wechselseitigen Rechte und Pflichten mehr oder minder ausgehandelt und durch Gewohnheitsrecht zementiert werden.

Durch die bereits in die Definition aufgenommene, auf den ersten Blick triviale, Gesetzesbindung des *dominium* werden allerdings in jedem Fall der traditionell mit dem *dominium* verbundenen Verfügungsgewalt, inklusive dem auch von Molina im Prinzip anerkannten *ius destruendi*<sup>26</sup>, dem Recht, das Eigene zu zerstören, von Beginn an bestimmte Schranken gesetzt.

<sup>21</sup> Ebd., S. 488.

<sup>22</sup> *Ibid.*

<sup>23</sup> F. Tosi, „*Veri domini*“ o „*servi a natura*“? *La teoria della schiavitù naturale nel dibattito sul Nuovo Mondo*, Bologna, ESD, 2002, S. 72.

<sup>24</sup> F. de Vitoria, *De indis*, in Id., *Vorlesungen: Politik, Völkerrecht, Kirche II*, hg. von U. Horst, H.-G. Justenhoven, J. Stüben, Stuttgart, Kohlhammer, 1997, S. 383ff.; Tosi, „*Veri domini*“ o „*servi a natura*“?, cit., S. 85.

<sup>25</sup> L. de Molina, *De iustitia et iure*. Ed. Novissima. Mainz, 1659, II 3.1. Dieses Werk wird hier zitiert mit Angabe des Traktats (römische Ziffer), der Disputation und des Abschnittes (arab. Ziffern).

<sup>26</sup> Ebd., III, 1.1.

Allerdings tritt Molina der von Bartolus vorgenommenen Definition insofern wieder entgegen, als er nicht akzeptiert, dass das *dominium* eine *species* unter dem *genus* «Recht» sei. Schließlich habe man Rechte, weil man Herr sei und man sei nicht Herr, weil man bestimmte Rechte habe. Selbst die Verbindung von Nutzungs- Veräußerungs- und Verbrauchsrecht macht noch kein *dominium* über eine Sache aus. Es scheint also so, dass auch das *dominium* als eine rechtliche Position zu verstehen ist, der ein ganzes Bündel von Rechten entspringt<sup>27</sup>.

Es können aber offenbar recht verschiedene Gesetze sein, die festlegen, bis wohin das *dominium* und die damit verbundenen Rechte im konkreten Fall gehen: Da Gott kraft seines Schöpfertums der Herr von allem ist, auch des Lebens der Menschen sowie der Engel, bleibt alle menschliche Herrschaft dieser Herrschaft Gottes stets untergeordnet. Dies hat Folgen für die Rechte der Menschen, sowohl für die Rechte über sich, da sie ihres Lebens und ihrer Glieder Hüter (*custodes*) sind, nicht jedoch deren Herren, insbesondere aber auch für die Rechte über ihre Untergebenen, selbst dort, wo diese ihr Eigentum sind: Ein Herr darf daher seinen Sklaven nicht töten oder verstümmeln, noch ihn an der Ehe oder am Vollzug derselben hindern<sup>28</sup>. Auch ein Sklave hat somit das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Die Menschen sind gemäß dem Naturrecht die Herren von allem unter dem Himmel, inkl. des Lichts. Jedoch genügt es zu dieser Art von *dominium*, dass der Mensch die Dinge nach seinem Willen in der Weise benutzen kann, für welche sie die Natur uns zur Verfügung gestellt hat und so, dass es dem göttlichen und menschlichen Recht nicht zuwiderläuft<sup>29</sup>. Damit ist nicht nur das Leben der Menschen, die sich unter jemandes Herrschaft befinden, der Zerstörung entzogen, sondern alles, dessen Zerstörung den anderen und dem ganzen Universum Schaden zufügen würde, etwa die Zerstörung natürlicher Arten. Dazu hätte Noah die Möglichkeit gehabt, nicht jedoch das Recht<sup>30</sup>. Diese Sicht mag heutzutage geradezu «ökologisch» erscheinen, allemal stellt sie eine deutliche Modifikation im Umgang mit dem *dominium* dar, zu dem traditionellerweise das Recht des Zerstörens (*ius destruendi*) gehörte, das Molina wie gesagt im Prinzip akzeptiert. Wer sein Eigentum an diesen Dingen zerstört, handelt unmoralisch, verstößt jedoch nicht gegen das natürliche Recht. In den angeführten Bereichen unterliegen die Befugnisse des Eigentümers hingegen einer drastischen Einschränkung, teils durch das Naturrecht, teils durch das göttliche positive Recht<sup>31</sup>. Durch seine Definition des *dominium* vermag Molina daher, diesen Begriff auf der einen Seite in relativ weiten Bereichen in univoker Weise anzuwenden, kann die Verfügungsgewalt über bestimmte Formen von Eigentum jedoch andererseits deutlichen naturrechtlichen und positivrechtlichen Einschränkungen unterwerfen. Kriterium für diese Beschränkung sind, wie man

<sup>27</sup> Ebd., II, 3.5.

<sup>28</sup> Ebd., II, 18.5-7.

<sup>29</sup> Ebd., II, 18.13: «Ad dominium satis est facultas pro arbitratu eis utendi ad usus, ad quos natura contulit nobis res & ad usus, qui lege divina vel humana non sunt prohibiti».

<sup>30</sup> *Ibid.*

<sup>31</sup> Ebd., I, 2.1.



sieht, die tatsächlich oder auch nur möglicherweise betroffenen Rechte der anderen. Dies wird gerade für den rechtlichen Umgang mit Sklaven relevant.

Somit haben weder der Staat noch seine Oberhäupter, die Fürsten, ein *dominium* über die äußeren Güter ihrer Untertanen, natürlich erst recht nicht über deren Leben und Glieder<sup>32</sup>. In diesem Kontext wird auch erläutert, warum der Mensch sich nicht töten oder verstümmeln darf, weil sein Körper nicht ihm, sondern Gott gehört, mit dem es allerdings keine kommutative Rechtsbeziehung geben kann, weil der Mensch nicht in der Lage ist, Gott etwas Adäquates zu geben. Insofern ist eine Verletzung dieser Ansprüche Gottes schlimmer als eine Ungerechtigkeit, weil sie nicht ausgeglichen werden kann<sup>33</sup>.

Allerdings ist dem Menschen sein Leben und sein Leib verliehen, um sich des Lebens zu erfreuen und seine Glieder und ihre diversen Funktionen zu gebrauchen. Er darf daher mit der genannten Einschränkung das damit tun, was sein freier Wille ihm gestattet und wer ihn daran hindert, tut ihm ebenso Unrecht, wie der, der ihn verstümmeln oder töten will<sup>34</sup>. Weil der Mensch als Hüter und Verwalter seines Lebens und seiner Glieder eingesetzt ist, darf man ihm nicht, wenn er widerstrebt, aus medizinischen Gründen Glieder amputieren oder ihn zur Einnahme von Medikamenten zwingen. Anders ist die Situation, wenn den Eltern oder einem Betreuer (*tutor*) die Sorge für ihn obliegt, oder wenn er einem Prälaten zu gehorchen hat, da in jenem Fall diese die Entscheidung zu seinem Wohlergehen zu treffen haben<sup>35</sup>. Und weil der Mensch Besitzer seiner diversen Fähigkeiten ist, über die er nach seinem Willen zu entscheiden vermag, kann er sie verleihen oder in der Ehe dem anderen zum ehelichen Gebrauch des Körpers übertragen<sup>36</sup>.

Gerade beim auf den ersten Blick so unumschränkten und unkontrollierbaren *dominium* zeigt sich daher, wie sich die Grenzen der jeweiligen Verfügungsgewalt und damit die Grenzen öffentlicher wie privater Rechtssetzung an erster Stelle durch die Rechte der von diesen Handlungen Betroffenen ergeben.

## 2. Vicos Gebrauch des Begriffs „dominium“

Sieht man sich Vicos Umgang mit dem Begriff des *dominium* an, so zeigt sich, wie wichtig es ist, sich die eben skizzierten unterschiedlichen historischen Verwendungsweisen zu vergegenwärtigen, aber auch, wie weit er sich davon abwendet, schließlich stand er unter einer Vielzahl unterschiedlicher naturrechtlicher und theologischer Einflüsse<sup>37</sup>. Allerdings gibt es bei Vico insofern

<sup>32</sup> Ebd., II, 25, III 1.8.

<sup>33</sup> Ebd., III, 1.1.

<sup>34</sup> Ebd., III, 1.4.

<sup>35</sup> Ebd., III, 1.10.

<sup>36</sup> Ebd., III, 1.5. Auffällig ist, nebenbei, die Ähnlichkeit dieser Definition der Ehe mit Kants «berühmter» Bestimmung der Ehe als «lebenswierigen wechselseitigen Besitz ihrer Geschlechtseigenschaften», *Metaphysik der Sitten, Rechtslehre*, § 24, AA VI, S. 277.

<sup>37</sup> F. Piro, *I presupposti teologici del giusnaturalismo moderno nella percezione di Vico*, in «Bollettino del Centro di studi vichiani», XXX, 2000, S. 125-149.

zunächst einmal eine Entscheidung zwischen Herrschaft und Eigentum, als *dominium* unter die Rechte gezählt wird, die mit der *Justitia aequatrix* verbunden sind, der ausgleichenden Gerechtigkeit, die der *Justitia reatrix* als der ordnenden Gerechtigkeit gegenübersteht. Diese ausgleichende Gerechtigkeit bestimmt die Form, wie gerecht gehandelt wird, also erworben, behalten, veräußert und mit ihr verbunden sind Rechte wie Freiheit, Schutz, *dominium*, Nießbrauch, Handeln in seinen vielen Varianten<sup>38</sup>. Wie sich zeigen wird, ist die begriffliche Entscheidung jedoch weniger eindeutig, als es im ersten Moment den Anschein haben mag.

Zunächst sei die Definition des *dominium* als Teil der ewigen Gerechtigkeit und die Verbindung dieses *dominiums* mit ihren anderen Elementen vorgestellt, nämlich der Freiheit und dem Schutz: «Die kluge Festlegung der nützlichen Dinge, also eine Festlegung, die der Vernunft folgt und nicht der Begierde, erzeugt das *dominium*, der maßvolle Gebrauch des Nützlichen schafft die Freiheit, die im ausgewogenen Gebrauch der Dinge besteht, und die durch Tapferkeit geleitete Kraft bringt den unbescholtenen Schutz hervor. Das *Dominium* ist das Recht, über das Ding zu bestimmen, wie du willst, die Freiheit ist das Recht zu leben, wie du willst, der Schutz ist das Recht, dich und die deinen zu schützen wie du willst. Aber all dies in ausgewogener Weise, alles mit Maß: dem Maß, das die Vernunft allem vorgibt: denn die Geizigen und Verschwen- derischen sind Sklaven, keine Herren, die maßlos Freien und Zügellosen sind Knechte von Natur, nicht frei: die das Unrecht schützen sind nicht starker Natur, sondern gewalttätig oder leichtsinnig»<sup>39</sup>.

Wir haben also ganz klar das *dominium* als eine *species* des *genus* Recht, genauer als subjektives Recht. Auffällig ist zudem eine gewisse Parallele zu Lockes Trias, die seine Lesart von *property* bildet: *life, liberty and estate*, (II 123)<sup>40</sup>, allerdings verwendet Locke in diesem Kontext *dominion* klar im Sinne von Herrschaft, wenn konkret das Ende der Herrschaft des Vaters über *life, liberty and estate* des Sohnes zur Sprache kommt<sup>41</sup>. Im Unterschied zu Locke ist bei Vico dieses Eigentum offenbar nur dann gesichert und kann als Recht gelten, wenn es nicht der Begierde, sondern der Vernunft entsprechend verteilt ist.

<sup>38</sup> G. Vico, *De uno*, cap. 63. Verwendet wird hier die von Fabrizio Lomonaco edierte Faksimile-Ausgabe des Originals von 1720, Napoli, Liguori, 2007. Die Übersetzung von Theophil Spoerri, *Von dem einen Ursprung und Ziel allen Rechts*, Wien, Braunmueller, 1950, wurde konsultiert, wird jedoch wegen des unterschiedlichen Umgangs mit der Terminologie im Normalfall nicht benutzt.

<sup>39</sup> «LXXI. Prudens utilitatum destinatio, hoc est destinatio facta ratione, non cupiditate suadente gignit dominium: temperatus utilium usus gignit libertatem, quae in aequabili reum usu consistit; vis fortitudine recta gignit inculpatam tutelam. LXXII. Dominium es jus disponendi de re, ut velis; Libertas est jus vivendi, ut velis; Tutela est jus tuendi te & tua, si velis.

LXXIII. Sed omnia haec aequabiliter, cum modo omnia: quem modum omnibus una adhibet Ratio: namque avari, luxuriosi natura sunt mancipia, non domini: immodice liberi, seu licentiosi sunt natura servi non liberi: qui iniurias tuentur, non sunt natura fortes, sed violenti, vel temerarij» (Vico, *De uno*; Übers. MK).

<sup>40</sup> J. Locke, *Second Treatise of Government* (1689), London, J.M. Dent, 1993, § 123.

<sup>41</sup> Ebd., § 59.



Dass Vico Locke kannte ist anzunehmen<sup>42</sup>, inwieweit seine eben angeführte Dreiteilung durch die Auseinandersetzung mit dem englischen Empiristen inspiriert war, ist weniger klar.

Die Definition wird begleitet durch die Randbemerkungen, dass es daher drei Quellen des freiwilligen Rechtes gibt, jedoch nur eine des notwendigen Rechts. Diese drei Rechte sind dem Menschen angeboren, jedoch kommen sie erst bei bestimmten Gelegenheiten zum Vorschein: Die Freiheit durch die im Krieg erfolgte Versklavung, Dominium im Sinne von Eigentum als das Land aufgeteilt wurde, der Schutz seiner Selbst entsteht sofort aus Macht, wird in der Kindheit erkennbar und wird gemäß dem Urteil und der Autorität der Sinne ausgeführt, die in der Kindheit am Stärksten sind<sup>43</sup>.

Die drei Elemente Dominium, Freiheit und Schutz sind alle aus einem göttlichen Ursprung und sind wechselseitig ineinander enthalten. Aus ihnen sind zudem alle Staaten entstanden, weil aus ihnen die Autorität besteht, die gemeinsam mit der Vernunft das Prinzip allen Rechts und aller Jurisprudenz ist<sup>44</sup>.

Den Begriff der Autorität gilt es indessen seinerseits differenziert zu betrachten, da er gemäß Vico historisch wie systematisch in sehr unterschiedlicher Form auftritt. Die *natürliche* Autorität eines Menschen ist seine Fähigkeit zu wissen, zu wollen, zu handeln<sup>45</sup>, sie ist die Grundlage der Gottesähnlichkeit des Menschen<sup>46</sup>, Wir würden diese Fähigkeit heute wohl eher mit dem Begriff der Autonomie in Verbindung bringen, doch gilt es zu bedenken, dass die Begrifflichkeit, mit der die heutigen ethischen und rechtsphilosophischen Debatten wesentlich bestritten werden, in jener Zeit gerade im Entstehen ist und die Art, wie man die aus den verschiedenen antiken, mittelalterlichen und neuzeitlichen Traditionen aufgegriffene Begrifflichkeit modifiziert und verwendet in gewissem Sinne experimentellen Charakter hat. Aus der Erkenntnisfähigkeit, worin der Mensch die sterbliche Natur überragt, entspringt das *Dominium*, das Gott Adam über sie einräumte, das somit auch bei Vico den Charakter der Herrschaft annehmen kann, vielleicht ähnlich dem *Dominium* der Ureltern bei Ockham. Doch bleibt Vico zunächst noch kohärent: das *Dominium*, welches früher Autorität hieß nennt man im allgemeinen Sprachgebrauch jetzt Eigentum<sup>47</sup>. Der Bezug des Begriffs zur Herrschaft erscheint in dieser Sicht als ein lange zurückliegendes Phänomen.

Aus dem Willen entstammt die Freiheit, während die anderen irdischen Dinge dem vorgegebenen Verlauf zu folgen haben und aus dem Vorrang selbst

<sup>42</sup> P. Amodio, *La diffusione del pensiero di Locke a Napoli nell'età di Vico. Contributo critico-bibliografico*, in «Atti dell'Accademia di Scienze Morali e Politiche», Napoli, 1997, S. 183-194; N. Di Scisciolo, *Presenza di Locke a Napoli tra fine Seicento e inizio Settecento: dagli Investiganti alle eredità genovesiane*, in «Studi filosofici», 1997, S. 73-111; M. Sanna, *Vico e lo "scandalo" della "metafisica alla moda lockiana"*, in «Bollettino del Centro di studi vichiani», XXX, 2000, S. 31-50.

<sup>43</sup> Vico, *De uno*, cit., cap. 74.

<sup>44</sup> Ebd., capp. 86-88.

<sup>45</sup> Ebd., cap. 90.

<sup>46</sup> Ebd., cap. 93.

<sup>47</sup> Ebd., cap. 96.

entsteht das Recht auf Schutz, das der Mensch gegen die anderen Wesen hat. So ist die Autorität selbst aus der Vernunft entstanden<sup>48</sup>.

Die durch die göttliche Vorsehung gegebene richtige Ordnung dieser Dinge ist das Eine, das es hier zu erkennen gilt. Zum Anderen erzählt Vico ihre menschliche Seite, eine gewissermaßen spekulative Geschichte der Entstehung dieser Grundsätze, die er zwischendurch immer wieder auf die römische Geschichte anwendet, die sich im Wesentlichen jedoch lange *ante urbs conditam* abspielt. In der *Scienza Nuova* ist dies eine Geschichte, die nicht nur nach dem Sündenfall, sondern sogar erst nach der Sintflut einsetzt, als die Welt mit riesenhaften, zugleich «blöden, stumpfsinnigen und schrecklichen Bestien» besiedelt war<sup>49</sup>. In *De uno* hingegen ist nur der menschliche Status einer *natura corrupta*, also die Zeit zumindest nach dem Sündenfall relevant. Auch hier ist nach wie vor Gott die Quelle des Rechts.

Der Gallierfürst Brennus hatte durchaus Recht, wenn er sagte, die Macht sei der erste Ursprung des Gesetzes unter den Sterblichen, verstand aber nicht, dass es sich um die Macht einer höheren Natur handelte<sup>50</sup>. Vico bindet also die «realistische Sicht» der Macht ins Theologische zurück, indem er als Repräsentanten dieser Position den eher unglücklich geendeten – von den Römern hingerichteten – Brennus anführt.

Die menschliche Autorität, soweit sie bislang besprochen wurde, ist der erste ursprüngliche Erwerb irgendeines Rechts. Allerdings ist diese «monastische Autorität», wie Vico sie nennt, eine eher solitäre Angelegenheit und es gibt für den Schutz nicht die Möglichkeit, auf das Recht zurückzugreifen, sondern nur das Recht auf Selbstverteidigung<sup>51</sup>. Aus diesem entspringt das Völkerrecht, *ius gentium*, als «Recht der Gewalt» (*ius violentiae*). In diesen (spekulativen) ersten Zeiten gab es höhere und niedrigere Völker, mit je eigenen Göttern, die höheren Völker bestehen vor der Gründung der politischen Strukturen (*ante civitates fundatas*), die anderen entstehen danach. Rechtsprechung geschieht in dieser Zeit in Form von Duellen, man schafft sich seine Sklaven, seine Ländereien und anderen Besitzungen an (*mancipia, usucapiones*), indem man sie ergreift und mit Gewalt verteidigt<sup>52</sup>.

Aus der monastischen entsteht durch Übertragung auf die Kinder und die Verfügung des Familienvaters über das Vermögen die ökonomische, also das Haus betreffende Autorität. Dort hat der Vater absolute Macht, die Freiheit der Kinder liegt im Ermessen der Eltern, bis dahin, dass der Vater die Söhne verkaufen kann. Die aristotelische Charakteristik des Sklaven als belebtes Werkzeug wendet Vico hier auf die Kinder an, der Schutz der Kinder ist schlicht als Schutz des eigenen Besitzes zu verstehen (*parentes habent tutelam filiorum tamquam rei suae*). *Dominium* ist in diesem Fall *pecunia*, abgeleitet von

<sup>48</sup> Ebd., cap. 94.

<sup>49</sup> G. Vico, *Principi di una Scienza nuova intorno alla natura delle nazioni*. 1744, in Id., *Opere*, hg. von A. Battistini, Milano, Mondadori, 1990, Bd. I, § 374.

<sup>50</sup> Vico, *De uno*, cap. 95.

<sup>51</sup> Ebd., capp. 97-99.

<sup>52</sup> Ebd., cap. 100.

*pecus*, Vieh, Herde, ebenso wie *patrimonium* – Vermögen - von *pater*, *hereditas*, Erbe von Hero, *familia* von den *famuli*, den Freien, die im Unterschied zu den angebundenen – *nexi* – die Gemeinschaft der nützlichen Dinge des Hauses bilden, abstammt. Vico lässt hier bereits seine ausgeprägte Liebe zur Philologie und Etymologie erkennen, die z.T. ähnlich spekulativ erscheint wie seine aus den Termini abgeleitete frühe Menschheitsgeschichte. Diese Familie – mit der absoluten Macht des Vaters über Leben und Tod – ist die erste rudimentäre Form einer politischen Ordnung, in der das *Dominium* vom Vater als absolutem Herrn gemäß dem Naturrecht allein nach seinem Willen weitergegeben wird. (*tanquam Princeps summus legibus solutus jure naturali nuda voluntate rerum suarum in alios transfert dominium*). Wir haben also hier eine deutlich geringere Bindung des *Dominiums* durch das Naturrecht als in den scholastischen Texten.

Allerdings, so Vico, wurde bislang übersehen, dass außer der Familie auch die Klientel zu diesen ersten der Optimaten «republiken» gehörte. Dies geschah, weil die Philosophen annahmen, der Staat werde nur aus den Familien zusammengesetzt. Dieser Irrtum erklärt sich daraus, dass die Geschichte der Entwicklungen, die in den dunklen Zeiten geschehen sind, noch nicht wirklich erfasst ist, weil sie sich bislang aus den falschen Zeugnissen der Dichter erschließt.

Kurz gesagt geht es darum, dass sich in der gesetzlosen Zeit nach dem Sündenfall (*in statu exlegi corrupta Natura*) allerlei irreguläre Formen von Zusammenleben entwickelten, Formen der Religiosität, woraus ein *jus divinum*, ein göttliches (heidnisches) Recht hervorging. Ferner fand eine Aufteilung und Bebauung des Bodens durch die größeren Menschen (*gentes majores*, Heroen) statt, so dass allmählich menschliches Recht entstand. Dadurch wurde aus dem ursprünglichen Gemeinbesitz des Bodens, so wie ein Theater oder die Thermen Gemeinbesitz sind, durch die Aufteilung ein *Dominium* der Einzelnen. Durch diesen Vorgang verändert das *Dominium* laut Vico seine Natur<sup>53</sup>. Wir haben, wie eine Randbemerkung uns wissen lässt, damit die zweite ursprüngliche Erwerbung der Rechte vor uns. Dieses Recht der Optimaten war das Recht der Stärksten, wie es lange vor Gründung Roms bestand. Aufgrund des Widerstands der Klienten gegen die Unterdrückung durch die Optimaten – die unter sich durchaus gleiche und billige Aufteilungen annahmen, nur eben die Klienten ausschlossen – durch die Drohung mit Sezession entsteht aus der Verbindung der Rechte aller Beteiligten die Republik, die Gemeinschaft aller den Bürgern nützlichen Dinge, wie sie definiert ist (*Resp. Definiatur, Omnium Civilium utilitatum Communio*)<sup>54</sup>. Dies ist wiederum die dritte und weiteste Allgemeinheit des Rechts, in der durch die *universitas juris* jedem Menschen sein Recht zukommt.

War bislang das *Dominium* klar oder zumindest überwiegend als Eigentum zu verstehen, ändert sich dies etwas, wenn bei der Staatsentstehung aus dem *Dominium* aller das *Dominium eminens* hervorgeht, der Oberbefehl (*imperium sum-*

<sup>53</sup> Ebd., cap. 104, S. 61.

<sup>54</sup> Ebd., cap. 106.

*mun*), die Macht der bürgerlichen Gemeinschaft und mit ihr die Freiheit, wodurch die Bürger Gesetze haben<sup>55</sup>. So entsteht die Metamorphose der drei genannten Elemente: des *Dominium*, der Freiheit, des Schutzes aus dem gewaltsamen Recht ins bescheidene, in das allen Staaten gemeinsame bürgerliche Recht<sup>56</sup>. Dieses bewirkt dann die *dritte Form des ursprünglichen Erwerbs*, die durch das bürgerliche Recht eingeführt wurde. Hier ergibt sich, dass durch die Autorität des Rechts alle privaten Rechte auf öffentliche Autorität zurückgehen. Diese Rechte teilen sich wiederum auf in *Dominium*, Freiheit, Recht, wobei zum *Dominium* Dinge wie Nießbrauch, Dienstbarkeiten, Beuterecht gehören<sup>57</sup>. Auch hier können wir feststellen, dass das *Dominium* mit der Fortentwicklung des Rechts von der Herrschaft zum Eigentum wird.

Ein neuer Aspekt tritt hinzu, wenn nach dem Überwiegen eines der drei Elemente Schutz, *Dominium* und Freiheit die Staatsformen unterschieden werden zwischen dem Optimatenstaat, dem königlichen und dem freien Staat. Im ersten Fall überwiegt der Schutz der eigenen Gruppe, im zweiten die ragt die Macht eines einzelnen im maximalen Sinne freien hervor, im dritten wird die Gleichheit der Abstimmungen gefeiert, die Freiheit der Meinungen (*libertas sententiarum*), der gleiche Zugang aller zu Ehren<sup>58</sup>.

Neben dem Rückgriff auf zwei unterschiedliche traditionelle Bedeutungen von *Dominium*, die sich trotz des gegenteiligen ersten Anscheins finden lassen, können wir bei Vico also eine weitere Differenzierung beobachten. Diese findet statt zwischen einer idealen Lesart des *Dominium*, wie es dem Willen Gottes, der Vorsehung entspricht, und einer typisierenden Beschreibung, wie *Dominium* als Teil des Rechts aus dem Machtspiel der heroischen, als *gentes majores* bezeichneten Herrscher hervorgeht. In der *Scienza nuova* werden diese Herrscher eher monströs beschrieben. Die Machtspiele der urtümlichen Völker, von denen die Römer jedenfalls die Rechtsmetaphysik übernahmen, könnte man quasi als Vorläufer der ewigen idealen Geschichte lesen, wie sie sich dann in der *Scienza nuova* zeigt. Auf einer dritten Ebene wird nachvollzogen, wie sich diese ideale Geschichte im Falle des römischen Rechts entwickelt. Vico verwendet somit eine traditionelle Terminologie, verbindet sie jedoch mit neuen Elementen und zeigt, dass die Termini in unterschiedlichen Kontexten eine verschiedene Bedeutung annehmen und somit andere soziale Kontexte beschreiben können. Auch diese Historisierung und Kontextualisierung traditioneller Begrifflichkeiten kann als eine bedeutende Innovation Vicos gelten.

<sup>55</sup> Ebd., cap. 108.

<sup>56</sup> Ebd., cap. 118.

<sup>57</sup> Ebd., capp. 119-121.

<sup>58</sup> Ebd., cap. 138.



**Matthias Kaufmann**

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  
matthias.kaufmann@phil.uni-halle.de

– Giambattista Vicos Umgang mit dem Begriff des *dominium*

Citation standard:

Kaufmann, Matthias. Giambattista Vicos Umgang mit dem Begriff des *dominium*. Laboratorio dell'ISPF. 2016, vol. XIII (4). DOI: 10.12862/ispf16L501.

Online: 21.12.2016

ABSTRACT

*Giambattista Vicos Dealing with the Concept of “Dominium”*. In *De uno* Vico uses the several times term *dominium*, which is mostly forgotten in current debates but which was a central topic in legal theory for more than three centuries, partially because of its double meaning as “domination” and as “property”. Vico’s use of *dominium* reflects elements of this medieval and early modern discourse, but he makes a very original use of them. He applies the word for God’s rule over the world as well as for the development of specific human structures of possession and domination.

KEYWORDS

G. Vico; *Dominium*; Possession; Property; Domination

SOMMARIO

*Il confronto di Giambattista Vico col concetto di “dominium”*. Nel *De uno* Vico adopera frequentemente il termine *dominium*, il quale è pressoché dimenticato nei dibattiti attuali ma ha rappresentato per più di tre secoli un argomento centrale della teoria giuridica, anche a causa del suo duplice significato di “dominio” e di “proprietà”. L’uso vichiano del termine *dominium* riflette elementi del dibattito medioevale e moderno, ma presenta anche tratti di assoluta originalità. Vico utilizza questa parola per designare il governo divino sul mondo nonché lo sviluppo delle strutture specificamente umane di possesso e di dominio.

PAROLE CHIAVE

G. Vico; *Dominium*; Possesso; Proprietà; Dominio

